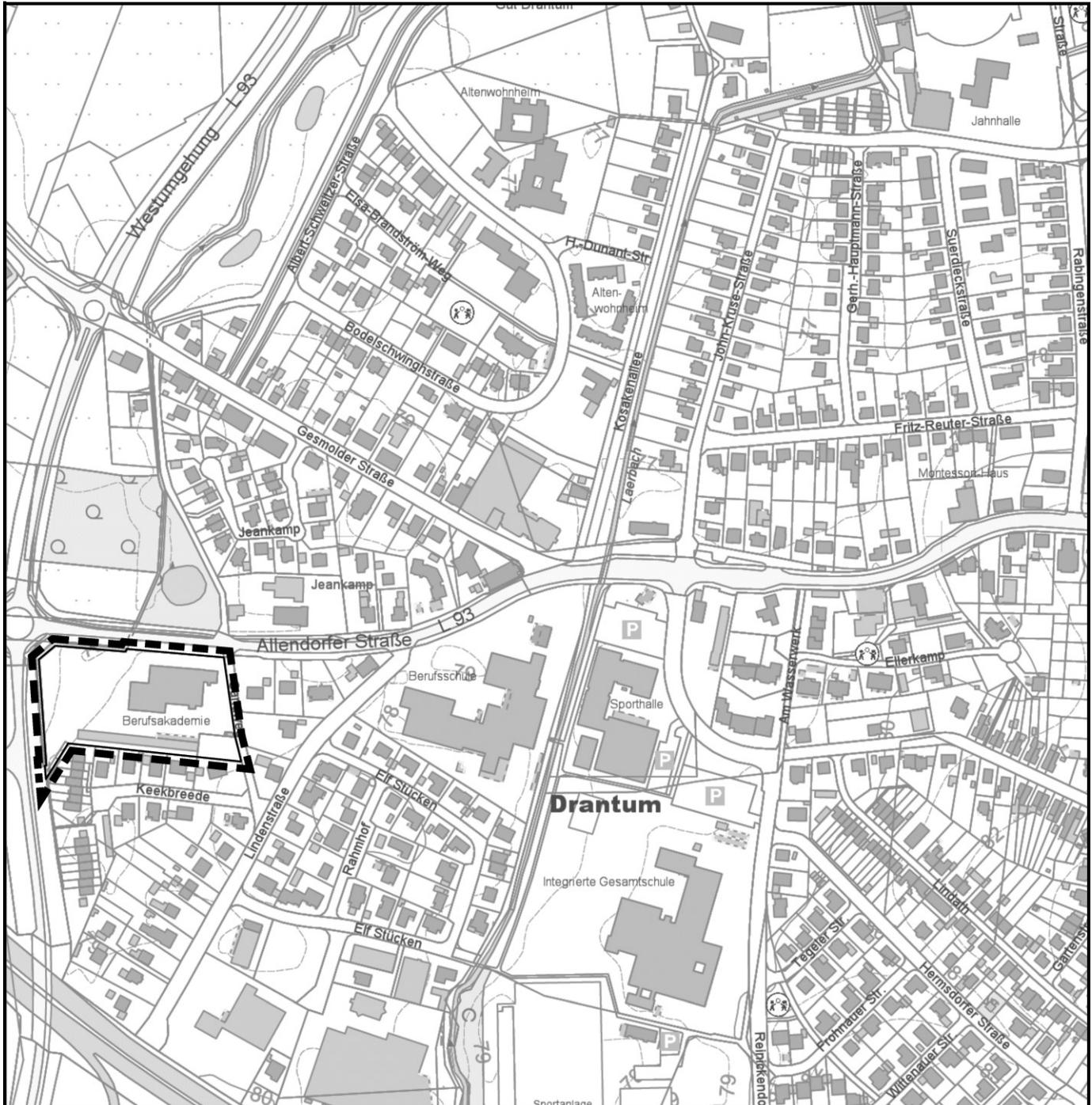


Bebauungsplan Nr. 31 "Keekbreite" - 2. Änderung

Artenschutzprüfung Stufe I



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

**Artenschutzprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 31 „Keekbreite“ in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück**

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

M.Sc. Nadja Hofmann

08. Dezember 2021

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Lage des Plangebiets und Beschreibung der Habitatstrukturen.....	6
4	Planung und Wirkfaktoren	12
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	13
5.1	Vögel.....	13
5.2	Fledermäuse.....	14
5.3	Amphibien	14
5.4	Reptilien	14
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	15
7	Maßnahmen und Empfehlungen	17
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	17
7.2	Empfehlungen für die Bauleitplanung	17
8	Zusammenfassung.....	19
9	Literatur.....	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Melle plant die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Keekbreite“ am westlichen Ortseingang der Stadt Melle auf einer Fläche von ca. 1,3 ha.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) vom Planungsbüro Hahm mit einer Artenschutzprüfung/Relevanzprüfung beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung/Relevanzprüfung vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*

- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage des Plangebiets und Beschreibung der Habitatstrukturen

Das 1,3 ha große Plangebiet liegt im Westen der Stadt Melle zwischen der „Allendorfer Straße“ im Norden, der „Wellingholzhausener Straße“ im Westen und dem „Sandweg“ im Osten (Abb. 1). Im Süden liegt die Grenze des Plangebiets vor der Wohnsiedlung (Abb. 2).

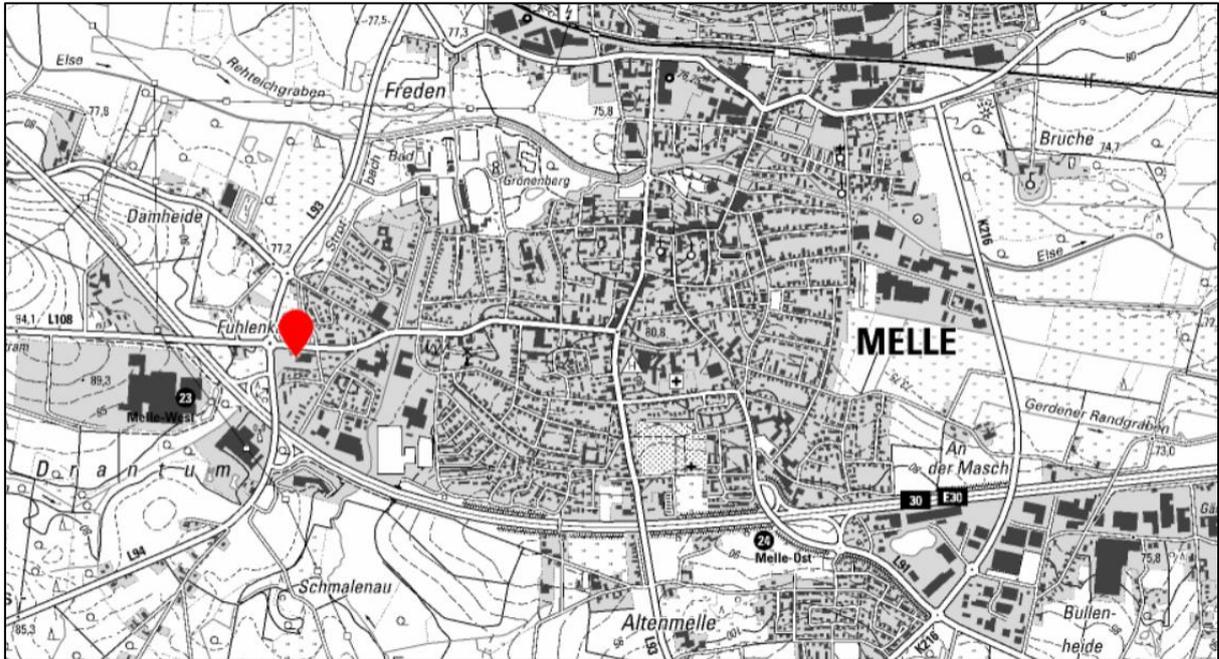


Abb. 1: Lage des Plangebiets (verändert nach NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2021 unter www.umweltkarten-niedersachsen.de)



Abb. 2: Luftbild des Plangebiets mit Abgrenzung (verändert nach NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2021 unter www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Aktuell wird das Plangebiet gewerblich sowie zu Fortbildungszwecken genutzt. Fast das gesamte Gelände ist versiegelt und wird neben den Gebäuden als Parkfläche genutzt (Abb. 3 und 4).

Entlang der „Wellingholzhausener Straße“ und der „Allendorfer Straße“ verläuft der begradigte Strotbach (Abb. 5). Der Bachlauf ist insgesamt aufgrund seiner Gestaltung und Pflege als naturfern zu bewerten. Nur wenige, für feuchte Standorte typischen Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) oder Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), sind am Bachlauf zu finden (Abb. 5).

Der vordere Eingangsbereich sowie kleine Bereiche auf dem Gelände sind mit Ziergehölzen gestaltet (Abb. 6). Es handelt sich dabei größtenteils um nicht heimische Gehölze.

Ein Teilbereich eines privaten Gartens gehört im Südosten zum Geltungsbereich (Abb. 2). Dieser Bereich ist von einer Mauer vom übrigen Plangebiet abgrenzt (Abb. 7 und 9). Neben einer kleinen Gerätehütte (Abb. 7 und 8) wird die Fläche als Gemüse- und Obstgarten genutzt. Im gesamten Gartenbereich wachsen ein gutes Dutzend Busch-, Halb- und Hochstammbäume verschiedener Obstsorten (Abb. 9-10). Die Stammdurchmesser der Bäume liegen zwischen 10-30 cm, z. T. sind die Bäume mehrstämmig gezogen und werden regelmäßig gepflegt. Höhle oder größere Spalten wurden nicht entdeckt. Zum Sandweg ist der Garten mit einer Hainbuchen-Hecke abgrenzt (Abb. 10).

Südöstlich des Plangebiets befindet sich angrenzend Siedlungsgebiet mit vorwiegend Einfamilienhäusern. Nördlich der „Allendorfer Straße“ liegt eine kleine Grünlandfläche, ein Wäldchen (Abb. 3 im Hintergrund) sowie ein kleines Stillgewässer. Nordwestlich der „Wellingholzhausener Straße“ ist eine weitere Grünlandfläche sowie die Auffahrt der A 30 in Richtung Osnabrück zu finden (Abb. 2).



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet aus Süden zur „Allendorfer Straße“; rechts im Bild das Bestandsgebäude



Abb. 4: Blick auf die Parkplatzfläche im Plangebiet von der Allendorfer Straße nach Südwesten

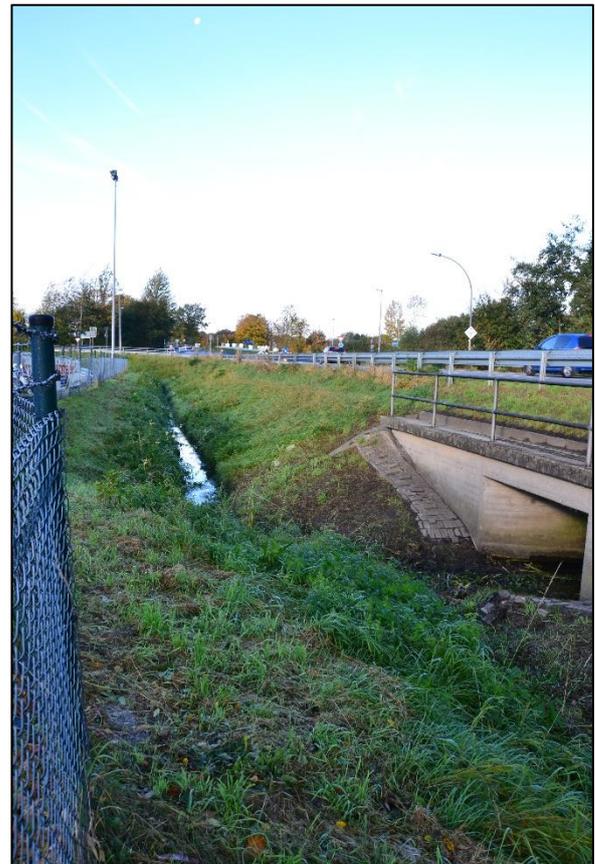
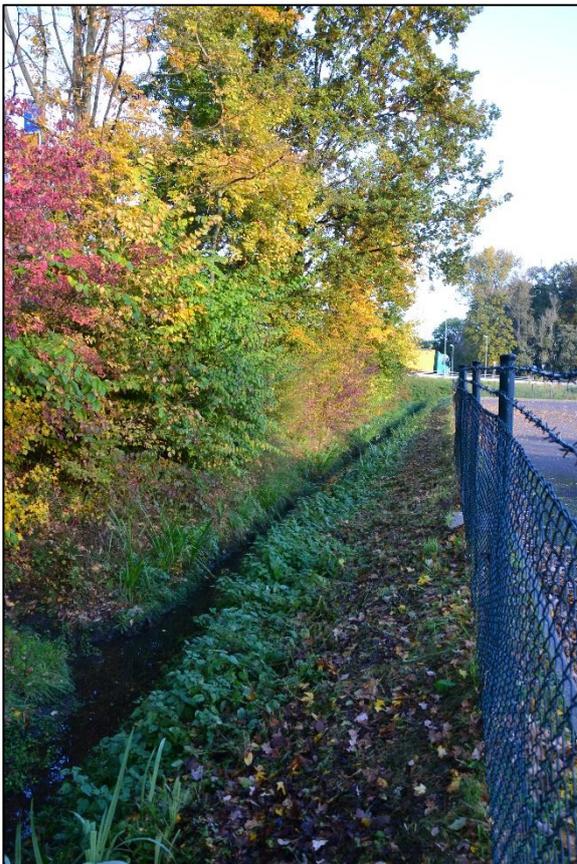


Abb. 5: Strotbach entlang der Wellingholzhausener Straße und der Allendorfer Straße



Abb. 6: Einfahrt zum Firmengelände



Abb. 7: Kleiner Lagerschuppen im Privatgarten (im Hintergrund bestehende Gebäude im Plangebiet; Blick nach Norden)



Abb. 8: Blick auf den Geräteschuppen in Richtung Westen (im Hintergrund das längliche Bestandsgebäude im Süden des Plangebiets)



Abb. 9: (Meisen-)Nistkasten an Obstbaum



Abb. 10: Blick auf den Garten und das dahinter liegende Wohnhaus im südöstlichen Randbereich des Plangebiets

4 Planung und Wirkfaktoren

Ein Großteil der überplanten Fläche ist aufgrund der Versiegelung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen vorbelastet. Durch die Planung sind folgende weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen von Bautätigkeiten kann es durch Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es kommt zu einer geringfügigen Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und der Temperaturverhältnisse). Das geplante Gründach und die im Bebauungsplan aufgeführte Verwendung von heimischen Gehölzen zwischen den Parkflächen wird sich jedoch eher günstig auf das Kleinklima auswirken.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Anwesenheit von Menschen wird durch ein neues Gebäude auf dem Gelände voraussichtlich weiter zunehmen.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das planungsrelevante Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Bei zwei Begehungen am 25.10. und am 08.12.2021 wurde das gesamte Plangebiet und das angrenzende Umfeld auf Eignung als Lebensraum für verschiedene Artengruppen untersucht (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat). Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht dem Anspruch einer systematischen Kartierung genügt, aber Grundlagen liefern kann.

5.1 Vögel

Im Plangebiet und angrenzend konnten während der Begehung die in Tabelle 1 dargestellten Vogelarten erfasst werden.

Tab. 1: Während einer Begehung am 25.10.2021 festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftl. Name	Bemerkung	§	Rote Liste		
				NI 2015	TL W 2015	D 2020
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	im Umfeld				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	im Umfeld				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	im Umfeld				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>					
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	im Umfeld		V	V	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	im Umfeld				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	im Umfeld		3	3	3
Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020) D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TL W = Tiefland-West V = Vorwarnliste §: S = streng geschützte Art nach BNatSchG						

Ein Vorkommen von weiteren Arten im Gebiet ist sehr wahrscheinlich. Größtenteils dürfte es sich um Ubiquisten und damit ungefährdete Arten handeln.

Eine Abfrage bei der ortsansässigen Stiftung für Ornithologie und Naturschutz (SON) ergab keine vorhandenen Daten für das direkte Plangebiet. Südlich an den Ein- und Mehrfamilienhäusern sind je nach Jahr 1-3 Nistplätze der Mehlschwalbe bekannt. Das nördliche Wäldchen wurde als recht artenreich angegeben, ist von der Planung aber nicht betroffen.

Bewertung

Das Plangebiet selbst hat nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Vogelarten.

Die (Zier-)Gehölze der Grünflächen stellen einen gewissen Wert für Ubiquisten dar. Der privat genutzte Gartenbereich im Südwesten des Plangebiets kann für mehrere Arten einen Lebensraum darstellen. Jedoch dürften auch hier überwiegend Ubiquisten einen Lebensraum finden, da der Bereich sehr klein ist. Völlig ausgeschlossen werden kann jedoch nicht, dass der Bluthänfling diesen Bereich nutzt. Bluthänflinge sind Freibrüter und legen ihre Nester jährlich neu in vorwiegend dichten Hecken und

Büschen an. Ein essenzielles Nahrungshabitat stellt der Privatgarten für Bluthänflinge nicht dar. Bei den Begehungen wurden keine alten Nester von Vogelarten entdeckt. Lediglich bei einem Meisen-Nistkasten an einem Obstbaum ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Nutzung auszugehen.

Durch die Anbringung eines Gründachs auf dem geplanten Gelände und heimischen Bäumen zwischen den Parkflächen wird die versiegelte Fläche sogar etwas Aufwertung aus naturschutzfachlicher Sicht erfahren. Begrüßenswert wäre zudem eine Fassadenbegrünung und die Anbringung von Nisthilfen an den Gebäuden.

Das Umfeld hat für Baum-, Gebüsch-, Gebäude- oder Höhlenbrüter ein Lebensraumpotenzial als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat. Neben zahlreichen ungefährdeten Arten kommen auch gefährdete Arten wie Haussperling, Mehlschwalbe und Bluthänfling in dem näheren Umfeld vor.

Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen zu rechnen. Als Nahrungshabitat für Vogelarten besitzt das Gebiet keinen hohen Wert.

5.2 Fledermäuse

Mit Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet ist zu rechnen. In Nischen und Spalten von bestehenden Gebäuden und in Baumhöhlen und -spalten im Umfeld des Plangebiets können Arten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden. Der Erhaltungszustand der Zwergfledermäuse wird in der kontinentalen biogeografischen Region als günstig eingestuft. Darüber hinaus ist das Vorkommen weiterer Arten möglich.

Aufgrund der Ausstattung dürfte das Plangebiet selber kein essenzielles Nahrungshabitat sein. Als Tagesquartier bietet sich ggf. ein kleiner Lagerschuppen im Südosten des Plangebiets an. Sollte dieser beseitigt werden müssen ggf. Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Artengruppe Fledermäuse ist jedoch nicht zu rechnen.

5.3 Amphibien

Das kleine Stillgewässer nördlich der „Allendorfer Straße“ stellt ein potenzielles Laichgewässer für Amphibien dar, der angrenzende Wald und das Grünland bieten einen guten Landlebensraum. Zwischen diesem Bereich und dem Plangebiet liegt jedoch die recht viel befahrene „Allendorfer Straße“.

Dass Amphibien das Plangebiet als Lebensraum nutzen ist aufgrund der Ausstattung sehr unwahrscheinlich. Der begradigte Strotbach könnte einen Lebensraum darstellen; da die Böschungen des Bachs jedoch sehr steil abfallen und er zudem sehr regelmäßig gepflegt wird, ist eher nicht und insbesondere nicht mit gefährdeten Artvorkommen zu rechnen.

5.4 Reptilien

Vorkommen von Reptilien, z. B. der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auf der von der Planung betroffenen Gewerbefläche nicht zu erwarten. Auch im restlichen Plangebiet finden sich keine Biotoptypen oder Strukturen, die ein Vorkommen von Reptilien erwarten lassen.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet. Sollten Bereiche erst zu einem späteren Zeitpunkt umgestaltet werden, ist der Artenschutz erneut zu berücksichtigen.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien: potenziell ja.

Auf den versiegelten Parkflächen ist nicht mit Vogel, Fledermaus-, Amphibien- oder Reptilienarten zu rechnen. Lediglich die Gehölze im Plangebiet könnten für einzelne Vogelarten ein Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat darstellen. Daher muss die Entnahme von Gehölzen, wie im § 39 Bundesnaturschutzgesetz geregelt, in der Zeit zwischen dem 30. September und dem 1. März stattfinden. Zulässig außerhalb dieser Zeit sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen (§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Der kleine Lagerschuppen in dem Privatgarten im Südosten des Plangebiets könnte ggf. für einzelne Fledermäuse ein Sommerquartier darstellen. Sollte dieser entfernt werden, ist er entweder vor Abbau auf Fledermausbesatz zu kontrollieren oder die Entfernung muss in der Zeit zwischen Anfang November – Ende Februar stattfinden.

Eine Betroffenheit des Verbotstatbestands „Tötung“ kann so vermieden werden.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien: nein.

Im nahen Umfeld sind nur Vorkommen von störungstoleranten Arten zu erwarten. Es ist unwahrscheinlich, dass es durch eine Bautätigkeit zur Aufgabe von Vogelbruten in den benachbarten Gärten oder an den Häusern kommt.

Eine lokale Population einer Art ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien: potenziell ja.

Der Großteil der Planungen ist als unkritisch zu sehen. Sollte jedoch die Gehölze innerhalb des Privatgartens entfernt werden müssen, ist aus Vorsorgegründen innerhalb des Plangebiets für ausreichend Ersatz in Form von dichten Hecken oder Büschen zu sorgen. Auch eine Fassadenbegrünung bietet sich an. So können Vogelarten, wie z. B. der Bluthänfling, der seine Nester jährlich neu anlegt, weiterhin Fortpflanzungsstätten im Gebiet finden. Zudem bleibt ein Teil des Gartens bestehen, da er nicht zum Plangebiet gehört.

Durch die Planungen werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren entnommen, beschädigt oder zerstört.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Maßnahmen und Empfehlungen

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung und Verminderung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogelarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Fällung/Rodung von Gehölzen

Bäume sind nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 30.09. - 28.02.) zu roden oder stark zu beschneiden, um mögliche anwesende Individuen nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Entfernung eines Lagerschuppens

Sollte der kleine Lagerschuppen im Südosten des Plangebiets entfernt werden müssen, muss dieser entweder vor Beseitigung auf Besatz von Fledermäusen oder Vögel kontrolliert werden oder die Beseitigung muss zwischen Anfang November bis Ende Februar außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden.

Pflanzung von heimischen Gehölzen in Form von Hecken oder Büschen oder Fassadenbegrünung

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Arten wie der Bluthänfling im Randbereich des Plangebiets innerhalb des kleinen Privatgartens Fortpflanzungsstätten besitzen. Im Plangebiet sollte bei Wegfall der Gehölze des „Obstgartens“ im Südosten des Plangebiets daher aus Vorsorge für Ersatz gesorgt werden. Neben großkronigen Bäumen, die zwischen den Parkflächen geplant sind, sollten auch ein paar dichte Hecken/Büsche oder Kletterpflanzen gepflanzt werden. So findet der Bluthänfling, der seine Nester jährlich neu anlegt, weiterhin eine Fortpflanzungsstätte.

Alternativ müsste ein Negativbeweis erbracht werden, dazu wäre das Gebiet im Frühjahr mit einer Brutvogelkartierung zu erfassen.

7.2 Empfehlungen für die Bauleitplanung

Angesichts von Artensterben und Klimawandel sollte auch in gewerblich genutzten Gebieten auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden.

Nachfolgend Maßnahmenempfehlungen, die positiv auf unsere Artenvielfalt wirken:

- Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbelichtungen sollten ausschließlich Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) genutzt werden, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch

geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung von Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s. a. HELD et al. 2013).

- Gärtnerisch genutzte Bereiche bergen großes Potenzial für die biologische Vielfalt. Naturnahe Grünflächen mit heimischen, krautigen Pflanzen bringen Farbe und Vielfalt auf das Gelände und tragen so auch zu einem angenehmen Arbeitsklima bei.
- Zur Vermeidung von Vogelanflug lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen (vergl. HERKENRATH et al. 2016). Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas (Windschutz, Lärmschutzwand, Wartehäuschen) sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätzttem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas¹.
- Viele weitere Anregungen zu Integration des Artenschutzes an Häusern können anschaulich im und am „Artenschutzhaus“ der Stiftung Ornithologie und Naturschutz in Melle erlebt werden. Getreu dem Motto „Aus der Praxis für die Praxis“ können sich hier Architekten, Handwerker, Hausbesitzer und alle Interessierten über Artenschutzmöglichkeiten am Haus informieren. Ein Flyer mit Infos kann unter kontakt@son-net.de angefordert werden. Unter dieser Adresse können zudem auch Besichtigungstermine für Gruppen bis ca. 10 Personen vereinbart werden.

¹ <https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 15.01.2019)

8 Zusammenfassung

In der Stadt Melle soll im Bereich der Berufsakademie an der „Allendorfer Straße“ der Bebauungsplan Nr. 31 „Keekbreite“ geändert werden. Es handelt sich um ein nahezu 100 % versiegelt Plangebiet mit einer Größe von 1,3 ha. Die vorhandenen Gebäude werden gewerblich und zu Fortbildungszwecken genutzt, ein großer Bereich stellt versiegelte Parkplatzfläche dar. Wenige (Zier-)Gehölze gestalten das Gelände. Der im Randbereich verlaufende Strotbach wie auch ein kleiner privater Garten mit Obst- und Gemüseanbau befinden sich innerhalb des Plangebiets.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) vom Planungsbüro Hahm mit einer Artenschutzprüfung/Relevanzprüfung beauftragt.

Bei zwei Begehungen im Oktober und Dezember 2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht und bewertet. Im Umfeld sind Vorkommen von überwiegend häufigen und ungefährdeten Vogelarten festgestellt worden, aber auch Vorkommen von den gefährdeten Arten Haussperling und Bluthänfling. Der Stiftung für Ornithologie und Naturschutz in Melle liegen Daten zu einem Brutplatz von Mehlschwalben an Wohnhäusern in der näheren Umgebung vor. Mit Vorkommen weiterer vor allem häufiger Arten ist zu rechnen. Das Plangebiet hat aufgrund seiner Ausstattung und Lage nur eine sehr geringe Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten.

Müssen Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung gerodet oder stark beschnitten werden, muss dies im gesetzlich festgelegten Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 28. Februar stattfinden um eine Tötung von möglicherweise anwesenden Vogelindividuen zu verhindern.

Sollte ein kleiner Lagerschuppen im Südosten des Plangebiets entfernt werden müssen, muss dieser entweder vor Beseitigung auf Besatz von Fledermäusen oder Vögel kontrolliert werden oder die Beseitigung muss zwischen Anfang November bis Ende Februar außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden.

Weiter sollte bei Beseitigung der Gehölze im Privatgarten aus Vorsorgegründen für Ersatz gesorgt werden. So finden Vogelarten wie Bluthänflinge, die ihre Nester jährlich neu anlegen, auch weiterhin geeignete Fortpflanzungsstätten. Neben großkronigen Bäumen, die zwischen den Parkflächen geplant sind, sollten auch dichte Hecken/Büsche oder Kletterpflanzen gepflanzt werden.

Werden die Vermeidungsmaßnahmen beachtet, ist durch die Planung nicht mit Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu rechnen.

Um dem Artenschutz auch im städtischen Bereich zu fördern, werden Empfehlungen zur nachhaltigen Gestaltung der Planungen aufgeführt.

9 Literatur

HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.)(2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.

HERKENRATH, P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV. Natur in NRW 2/2016 pp 32 - 33

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Umweltkarten Niedersachsen. Hannover. Abruf unter www.umweltkarten-niedersachsen.de

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Osnabrück/Belm, 08.12.2021

M. Sc. Nadja Hofmann

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück